

BESCHLUSSVORLAGE

TO-Freigabe am: 17.08.2017
BV-0071/2017
öffentlich

Amt:	Bau- und Ordnungsamt
Bearbeiter:	Ina Brennenstuhl

Datum:	17.08.2017
Aktenzeichen:	

Gremien:	Datum:	TOP:	Beschlussvorschlag:			Abstimmungsergebnis:		
			angen.	abgel.	geänd.	angen.	abgel.	enthal.
Bauausschuss	04.09.2017							
Finanzausschuss	05.09.2017							
Hauptausschuss	20.09.2017							
Gemeinderat	28.09.2017							

vom Mitwirkungsverbot nach § 33 KVG LSA betroffen:

Gegenstand der Vorlage:

Befristete Aufhebung der Satzung über die Gewährung eines kommunalen Zuschusses der Gemeinde Barleben für die Errichtung selbstgenutzter Eigenheime (Wohnbaufördersatzung)

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt die 2. Satzung zur befristeten Aufhebung der Satzung über die Gewährung eines kommunalen Zuschusses der Gemeinde Barleben für die Errichtung selbstgenutzter Eigenheime (Wohnbaufördersatzung)

Keindorff

Siegel

Mit BV-0031/2009 hat der Gemeinderat am 16. April 2009 die Satzung über die Gewährung eines kommunalen Zuschusses der Gemeinde Barleben für die Errichtung selbstgenutzter Eigenheime (Wohnbaufördersatzung) – Veröffentlichung im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Nr. 07 vom 15.07.2009 – beschlossen.

Nach dieser Satzung erhält jeder Bauherr für jedes in der Gemeinde Barleben errichtete, selbst zu Wohnzwecken genutzte Eigenheim einen kommunalen Zuschuss in Höhe von 5.000,00 €. Diese Leistung der Gemeinde wird im Rahmen der Haushaltslage gewährt, sie ist freiwillig und deshalb nicht einklagbar.

Schon in 2014 war die Gemeinde Barleben aufgrund der damaligen Haushaltslage gezwungen, ein Haushaltskonsolidierungskonzept aufzustellen. Freiwillige Aufgaben der Gemeinde Barleben wurden dabei erheblich reduziert bzw. ganz eingestellt. Als eine haushaltskonsolidierende Maßnahme wurde damals die Aussetzung der Satzung bis zum 31.12.2017 durch die Satzung zur befristeten Aufhebung der Satzung über die Gewährung eines kommunalen Zuschusses der Gemeinde Barleben für die Errichtung selbstgenutzter Eigenheime (Wohnbaufördersatzung) vom Gemeinderat am 25.09.2014 beschlossen, um den Haushalt mit einer jährlichen Einsparung von 60.000,00 € (insgesamt 240.000,00 €) zu entlasten.

Seit Inkrafttreten der Satzung zur befristeten Aufhebung wurden alle Anträge abgelehnt. Die vorläufige Haushaltsführung gem. § 104 KVG LSA, in der sich die Gemeinde momentan in 2017 befindet und die Fortführung des Haushaltskonsolidierungskonzepts bis 2023, lässt in der Planung für die folgenden Jahre weiterhin freiwillige Aufgaben nur in sehr begrenztem Umfang zu.

Nach gründlicher Evaluierung stehen im geplanten Bebauungsgebiet „Schinderwuhne Süd“ ca. 50 Grundstücke zur Verfügung, die nach Fertigstellung ihrer Eigenheime 2018 bzw. 2019 Anträge auf die Gewährung eines Zuschusses stellen könnten. Das hieße für den Fall, dass die Wohnbaufördersatzung wieder gelten würde, dass die Gemeinde hierfür in den Jahren 2018 und 2019 insgesamt ca. 250.000 € ausgabeseitig in den HH-Plan einstellen müsste.

Diese finanziellen Mittel dürften der Gemeinde in den nächsten Jahren nicht zur Verfügung stehen.

Demzufolge wird vorgeschlagen, die Aussetzung der Satzung über die Gewährung eines kommunalen Zuschusses der Gemeinde Barleben für die Errichtung selbstgenutzter Eigenheime (Wohnbaufördersatzung) bis 31.12.2020 fortzusetzen.

Die weitere befristete Aufhebung der Satzung erfolgt durch die 2. Satzung zur befristeten Aufhebung der Satzung über die Gewährung eines kommunalen Zuschusses der Gemeinde Barleben für die Errichtung selbstgenutzter Eigenheime (Wohnbaufördersatzung), welche als Entwurf der Beschlussvorlage in der Anlage beigelegt ist.

Begründung für Status „nicht öffentlich“: entfällt

Rechtsgrundlage:

Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt

Finanzielle Auswirkungen

Kosten der Bearbeitung in EUR	«75,-»
-------------------------------	--------

Kosten der Maßnahme

☐ JA ☒ NEIN

1) Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs-/Herstellungskosten)	2) Jährliche Folgekosten/ -lasten	3) Finanzierung	4) Einmalige oder jährliche Haushaltsbelastung (Mittelabfluss/Kapitaldienst/Folgelasten oder kalkulatorische Kosten)
		Eigenanteil zogene Einnahmen (i.d.R.= Kreditbedarf)	Objektbe- (Zuschüsse/ Beiträge)
€	€	€	€

im Ergebnishaushalt ☐ JA ☐ NEIN	im Finanzhaushalt ☐ JA ☐ NEIN	betreffende Buchungsstelle
---	---	-------------------------------

Anlagen

- Satzung über die Gewährung eines kommunalen Zuschusses der Gemeinde Barleben für die Errichtung selbstgenutzter Eigenheime (Wohnbaufördersatzung) vom 06.05.2009
- Entwurf der 2. Satzung zur befristeten Aufhebung der Satzung über die Gewährung eines kommunalen Zuschusses der Gemeinde Barleben für die Errichtung selbstgenutzter Eigenheime (Wohnbaufördersatzung)